

Segel-Club Hennesee e.V. Meschede

Steg- und Liegeplatzordnung

Präambel:

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 1 Allgemeines

1. Jeder Nutzer der Anlagen soll sich stets so verhalten, dass kein Anderer belästigt oder behindert wird. Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sind selbstverständlich.
2. Der Steg und das Gelände sind sauber zu halten. Abfälle jeder Art sind wieder mit nach Hause zu nehmen.
3. Gäste eines Mitglieds dürfen grundsätzlich nur in Begleitung des Mitglieds das Clubgelände und die Steganlage betreten sowie die Einrichtungen des Vereins nutzen.
4. Alle Vereinsmitglieder (auch jugendliche und passive Mitglieder) haben die Verpflichtung, vereinsfremde Personen, die sich **unberechtigt** auf der Steganlage oder dem übrigen Vereinsgelände aufhalten, freundlich und bestimmt vom Vereinsgelände zu verweisen. Zur Erhaltung des allgemeinen Friedens werden interessierte Personen, die sich von den Booten und Anlagen fernhalten, in der Regel geduldet.

§ 2 Liegeplatzvergabe, Liegeplatzgebühr

1. Die Steg- und Landliegeplätze werden den interessierten Bootseignern vom Hafenmeister zu den nachfolgend genannten Bedingungen zugeteilt. Bootseigner, denen ein Liegeplatz zugeteilt wurde, werden im Folgenden als "Liegeplatzinhaber" bezeichnet.
2. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Der Hafenmeister kann bereits zugewiesene Liegeplätze austauschen.
3. Für die Zuteilung von Liegeplätzen wird grundsätzlich je Boot eine jährliche Gebühr erhoben. Der Vorstand kann im Einzelfall begründete Ausnahmen zulassen. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Bei der Zuteilung von Liegeplätzen haben Segelboote Vorrang vor Ruderbooten und anderen Bootsarten.
5. Liegeplatzinhaber kann nur sein, wer aktives Vereinsmitglied, Ehrenmitglied oder Mitglied der Vereinsjugend ist.
6. Liegeplätze können an Gäste (im Nachfolgenden "Gastlieger" genannt) vermietet werden. Es können auch mehrere Personen, die gemeinsam ein Boot besitzen, gemeinschaftlich einen Liegeplatz mieten. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung.
7. Jedes Boot, welches unter die entsprechende Regelung des Ruhrverbands fällt, muss im Bugbereich des Rumpfes auf der Backbordseite eine Plakette führen. Nutzer eines Elektromotors müssen eine zusätzliche Plakette anbringen. Die Plaketten werden jährlich vom Hafenmeister zugeteilt.

§ 3 Clubdienst

1. Alle Liegeplatzinhaber, welche Mitglied des Vereins sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben neben der satzungsmäßigen Verpflichtung zur Leistung der angesetzten Arbeitsstunden auch die Verpflichtung, am Clubdienst teilzunehmen. Hierzu gibt der Vorstand zu Saisonbeginn einen Plan heraus, der im Clubhaus zur Verfügung steht und für Liegeplatzinhaber verbindlich ist.
2. Mitglieder, welche in der Woche ihres Clubdienstes verhindert sind, müssen selbst für Ersatz sorgen. Kommt der planmäßig eingeteilte Clubdienst seiner Verpflichtung nicht nach, ist jedes Mitglied verpflichtet, einzuspringen und dringende Arbeiten auszuführen. Hierzu werden mit dem Clubdienstplan die Telefonnummern aller betreffenden Mitglieder ausgehängt.
3. Im Rahmen des Clubdienstes bestehen folgende (wenn nicht anders angegeben **tägliche**) Verpflichtungen:
 - a) Kontrolle der Stege, falls erforderlich dem Wasserstand anpassen
 - b) Reinigung der Steganlagen (Entenkot)
 - c) Sichtkontrolle der Stegwinde sowie der Jollen an Land
 - d) Sichtkontrolle der Festmacher der am Steg liegenden Boote
 - e) Sichtkontrolle des übrigen Geländes sowie des Clubhauses
 - f) Prüfung, ob die Türen des Clubhauses verschlossen sind
 - g) Mülltonnen entsprechend dem Abfallkalender am Abend vor der Abholung an den Parkplatz stellen und am darauffolgenden Tag wieder zurückholen
 - h) Auffüllen des Kühlschranks mit Getränken aus dem Keller
 - i) Leergut sortenrein sortieren und in den Getränke Keller bringen (vor Allem am Ende des Dienstes)
4. Vereinsmitglieder, die ihrer Verpflichtung zum Clubdienst nicht nachkommen, werden zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet, deren Höhe die Finanzordnung regelt. Zur Kontrolle hat jeder Clubdienstleistende seine Arbeiten im Clubdienstplan einzutragen.

§ 4 Verhalten auf dem Steg

1. Das Schwimmen ist laut Freizeitordnung des Ruhrverbands außerhalb der Badebuchten nicht gestattet.
2. Das Rennen und Springen auf dem Steg ist aus Sicherheitsgründen verboten.
3. Die Steganlage ist mit sauberem Schuhwerk zu betreten. Unbenutztes Material, Persenninge usw. dürfen nicht auf dem Steg belassen werden und sind an Land abzulegen.
4. Die Boote sind in den Boxen fest und sicher zu vertäuen. Zur Entlastung der Steganlage und der Boote sind **alle Festmacher mit ausreichend dimensionierten Ruckfendern aus Gummi zu versehen.**
5. Fremde Boote dürfen, abgesehen von Notfällen, nicht betreten werden.
6. Das Betreten der Ausleger ist grundsätzlich zu unterlassen.
7. Die Seemannschaft gestattet es nicht, unter voller Besegelung anzulegen, wenn an der Anlegestelle nicht aufgeschossen werden kann. Dies kann zu Beschädigungen am Steg führen und ist deshalb nicht gestattet.
8. Die Anleger am Kopf des Steges dienen nur zum kurzzeitigen An- und Ablegen. Kein Boot darf mit aufgeholten Segeln am Anleger oder in der Box liegen.

9. Für Kinder gilt auf den Steganlagen generell Schwimmwestenpflicht.

§ 5 Flaggenführung

An den Regattawochenenden, bei Geschwaderfahrten und zu anderen Veranstaltungen wird die Flaggenführung gepflegt. Die Bootseigner sind angehalten, sich daran zu beteiligen.

§ 6 Sicherheitsbestimmungen

Das Lagern explosionsgefährlicher oder wassergefährdender Stoffe an Bord ist verboten.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Benutzung des Grundstücks und der Anlagen sowie die Lagerung der Boote geschieht auf eigene Gefahr. Jede Haftung des Vereins wird ausgeschlossen.

§ 8 Geltungsbereich

Grundsätzlich gilt zuerst die Freizeitordnung des Ruhrverbands. Sollten danach einzelne Bestimmungen dieser Steg- und Liegeplatzordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.

§ 9 Verstöße gegen diese Ordnung

Die Steg- und Liegeplatzordnung dient der Sicherung und Erhaltung unserer Anlagen. Die Aufsicht hierüber obliegt dem Vorstand bzw. dessen Bevollmächtigter. Ihre Anordnungen sind im sportlichen Sinn zu befolgen. Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung behält sich der Vorstand Maßnahmen im Sinne der Satzung vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Steg- und Liegeplatzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.02.2012 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 02.02.2014 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.